

Satzung über die Benutzung des Wochenmarktes (Marktsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat am 16. Juni 2003 auf Grund des § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 in Verbindung mit § 2 und § 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993, geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Stolpen betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Platz und Zeit des Marktes

- (1) Der Wochenmarkt findet vom 15. März bis 30. Oktober jeden Jahres im unteren Bereich des Marktes der Stadt Stolpen statt. Die Grenzen des Wochenmarktes sind in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan gesondert kenntlich gemacht.
- (2) Markttag sind der Mittwoch und bei Bedarf der Samstag. Geöffnet ist der Wochenmarkt
Mittwoch von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
Samstag von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (3) Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt nicht statt.
- (4) Die Stadt Stolpen kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Zeit und Ort vorübergehend abweichend festlegen. Dies wird in ortsüblicher Art und Weise bekannt gemacht.

§ 3 Ausgeschlossene Gegenstände

Folgende Gegenstände sind vom Marktverkehr ausgeschlossen:

- Waren, die zollwidrig oder entgegen zollrechtlicher Bestimmungen veräußert werden sollen,
- Waren, die unter die Bestimmungen des Edelmetallgesetzes fallen,
- Waren, die Kunst- und Sammlerwert besitzen
- Waren, die unter das Kulturschutzgesetz fallen,
- Kraftfahrzeuge,
- Waren, die unter die Bestimmungen der Schusswaffenverordnung fallen,
- selbsthergestellte Kosmetik- und Gesundheitspflegemittel,
- pharmazeutische Produkte, Drogen

- Gegenstände aller Art, wenn ihr Inhalt oder ihre Darstellung gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist, Rassismus oder Brutalität ausdrückt bzw. in anderer Weise den Interessen des Staates oder seiner Bürger widerspricht,
- pornographische Artikel,
- Literatur, Bild- und Tonträger.

§ 4 Standplätze

- (1) Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Teilnehmer geltenden Bestimmungen dieser Satzung zur Teilnahme am Wochenmarkt berechtigt.
- (2) Waren dürfen nur von dem zugewiesenen Standplatz auf der in § 2 Abs. 1 bezeichneten Fläche angeboten oder verkauft werden.
- (3) Die Zuweisung des Standplatzes erfolgt durch den Beauftragten der Stadt Stolpen. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (4) Bei Verstößen gegen die Festlegungen der Marktsatzung kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt bzw. widerrufen werden. Bei Widerruf der Zuweisung kann die Stadt Stolpen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 5 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen auf dem Markt frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktgelände entfernt werden.
- (2) Bei Überschreitung der Abbaufrist können die Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstigen Betriebsgegenstände auf Kosten des Standplatzinhabers entfernt werden.

§ 6 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Markt sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände erlaubt. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktgelände abgestellt werden. Durch den Beauftragten der Stadt Stolpen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer dürfen die zugelassene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen.
- (3) Durch den Beauftragten der Stadt Stolpen können Einschränkungen angeordnet werden, soweit dies aus Platzgründen erforderlich ist.

- (4) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Beauftragten der Stadt Stolpen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und sonstigen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Händler haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem voll ausgeschriebenen Vornamen anzugeben. Händler, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jeder sonstigen Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Händlers in Verbindung steht, gestattet.

§ 7

Schutz des Marktfriedens

- (1) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Satzung gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerberechts sowie die Verordnung über die Preisangaben in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen verletzt, gefährdet oder belästigt oder andere Sachen beschädigt werden.

§ 8

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
- (2) Die Händler sind insbesondere verpflichtet:
 1. ihren Standplatz während der Benutzungszeit sauber zu halten, von Schnee zu räumen und Eisglätte zu beseitigen;
 2. Papier und andere Materialien von Standplätzen zu entfernen und dafür zu sorgen, dass Papier und andere Materialien nicht verweht werden;
 3. wieder verwendbares Verpackungsmaterial und Abfälle getrennt zu sammeln und getrennt zu entsorgen;
 4. Abfälle und Kehrrecht innerhalb der Marktstände in geeigneten Behältern so aufzubewahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder verdorben werden können;
 5. nach Beendigung des Marktes ihren Standplatz sauber zu verlassen.

§ 9 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes der Stadt Stolpen werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht und wird fällig mit der Zuweisung oder den Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Regelungen für Verkaufsstände und –wagen gemäß der Sondernutzungssatzung der Stadt Stolpen in der jeweils geltenden Fassung. Ortsansässigen Kleinerzeuger wird 50 % Gebührenminderung gewährt.

§ 10 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadtverwaltung Stolpen. Der Beauftragte hat Weisungsrecht.
- (2) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Marktfrieden stört oder den Anordnungen der Marktaufsicht nicht nachkommt, kann vom Markt ausgeschlossen werden.

§ 11 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Marktes geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Händler haben die zum Schutze und zur Sicherung ihres Eigentums auf dem Marktgelände erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen.
- (3) Die Händler haften der Stadt Stolpen gegenüber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Stadt Stolpen haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine oder mehrere Anordnungen dieser Marktordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 13
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Stolpen vom 17.02.1992 außer Kraft.

Stolpen, 17. Juni 2003

Steglich
Bürgermeister

Dienstsigel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO):
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Stolpen, 17. Juni 2003

Steglich
Bürgermeister

Dienstsiegel